



# Neuorganisation im SGB II

## Position des Deutschen Landkreistages zum Vorschlag des BMAS vom 16.2.2009

**Das BMAS hat Gesetzentwürfe zur Grundgesetzänderung und zur SGB II-Änderung vorgelegt, mit denen die Neuorganisation des SGB II umgesetzt werden soll. Die Entwürfe sind mit den Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vorabgestimmt. Die Abstimmung mit den anderen Ländern steht aus.**

Nach den Entwürfen sind ab 1.1.2010

- die bisherigen Arbeitsgemeinschaften in Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG) als Anstalten des öffentlichen Rechts zu überführen, wobei
- die getrennte Aufgabenwahrnehmung nicht fortbestehen kann.
- Die bisherigen Optionskommunen bleiben unter Aufsicht der Länder erhalten.

Die Entwürfe sehen vor, dass in jedem Gebiet eines kommunalen Trägers mit Ausnahme der Optionskommunen zwingend Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG) als rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts eingerichtet werden.

Für die ARGE n bedeutet dies die zwangsläufige Überführung in ein ZAG. Dieses nimmt kraft Gesetzes alle Aufgaben der SGB II-Träger wahr, also auch alle kommunalen Aufgaben einschl. der flankierenden sozialen Leistungen. Letztere waren bislang in der Regel nicht auf die ARGE übertragen worden. Dies ist jetzt nicht mehr möglich.

Auch die bislang in 22 Kommunen geübte getrennte Aufgabenwahrnehmung ist danach nicht mehr möglich. Dort ist ebenfalls zwingend ein ZAG einzurichten.

Offen ist, wie die Errichtung von ZAG in Landkreisen erfolgen soll, die durch Kreisgebietsreformen verändert worden sind.

Hinsichtlich der Option sehen die Entwürfe eine Erwähnung in der Verfassung überhaupt nicht vor. Im SGB II soll lediglich eine Entfristung der nach der Kommunalträger-Zulassungsverordnung 2004 zugelassenen Optionskommunen erfolgen. Die bisherige Regelung über alternative Modelle der Eingliederung von Arbeitssuchenden im Wettbewerb zu den Eingliederungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit soll entfallen. Damit gilt einfach-gesetzlich der bisherige Modellwettbewerb als entschieden.

**Für den Deutschen Landkreistag sind die Entwürfe nur dann zustimmungsfähig, wenn**

- **der dauerhafte Fortbestand der Optionskommunen verfassungsrechtlich zweifelsfrei feststeht und die Bundesregierung dafür eine tragfähige Lösung vorschlägt,**
- **die Option einfachgesetzlich erweiterbar bleibt und insbesondere die 22 getrennten Aufgabenwahrnehmer darauf zugreifen können,**
- **durch Gebietsnachfolgeklauseln gesichert ist, dass bei bereits vollzogenen (Sachsen und Sachsen-Anhalt) und unter Umständen bevorstehenden Gebietsreformen (Mecklenburg-Vorpommern) der Rechtsnachfolger der Optionskommune(n) selbst über die Aufgabenerfüllungsreform entscheiden kann,**
- **die ZAG bei Gebietsreformen in reinen ARGE-Bereichen dem neuen Kreisgebiet angepasst werden (Einräumigkeit der Verwaltung) und**
- **die starke Dominanz des Bundes in den neuen ZAG zurückgeführt wird.**



### Allgemeine Bewertung

Gemäß einer DLT-Forderung soll das Grundgesetz lediglich den Rahmen vorgeben, also die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ermöglichen, sie aber nicht zwingend vorgeben. Dem trägt der Entwurf Rechnung.

Abzulehnen ist allerdings, dass das ARGE-Nachfolgemodell durch seinen Standort als neuer Art. 86a GG als bundeseigene Verwaltung verankert werden soll. Die Begründung zum Entwurf, nach der es sich um eine neue Verwaltungsform handele, die weder bundeseigene Verwaltung noch Landesverwaltung sei, stimmt insofern nicht mit dem Standort der neuen Regelung überein.

Abzulehnen ist weiter, dass – anders als noch im letzten Entwurf des BMAS zur Grundgesetzänderung – die Option überhaupt nicht erwähnt wird. Dies birgt die erhebliche Gefahr, dass die Option insgesamt zur Disposition gestellt wird.

Wenn die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Bund und Kommunen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Verfassung steht, bleibt selbstverständlich die volle Aufgabenübertragung auf die Länder und von diesen auf die Kommunen nach Art. 83, 84 GG verfassungsrechtlich möglich, wenn dies später politisch gewollt sein sollte und sich dafür einfache Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat finden lassen.

Ob aber bei ausdrücklicher Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im GG eine Option für *einzelne* kommunale Träger möglich bleibt, ist zumindest risikobehaftet. Damit wäre nicht nur eine spätere einfachgesetzliche Erweiterung der Optionen unzulässig, sondern auch den bestehenden Optionskommunen die Grundlage entzogen.

Zudem hat der Bund – entgegen der Auffassung des DLT – bislang argumentiert, dass die Verlängerung und die Ausweitung der Optionen wegen der Unterbindung des Bundesdurchgriffs in Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG nicht mehr möglich seien.

Unbeschadet der diesbezüglich anderen Auffassung des DLT bedürfte es jedenfalls nach der bisherigen Auffassung des Bundes auch aus diesem Grund einer gesonderten Ermächtigung im Grundgesetz. Wenn die Bundesregierung nunmehr einheitlich zu einer anderen Rechtsauffassung gelangt sein sollte, muss dies offen dargelegt und die Abweichung von ihrer bisherigen Rechtsauffassung begründet werden. Ohne eine solche Erklärung der Bundesregierung kann der DLT einer entsprechenden lediglich einfachgesetzlichen Regelung keinesfalls zustimmen. Sollten sich die Zweifel an einer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer dauerhaften Gesamtaufgabenwahrnehmung einzelner kommunaler Träger ohne verfassungsrechtliche Absicherung nicht restlos ausräumen lassen, ist eine verfassungsrechtliche Absicherung unabweisbar.

Es kann nicht sein, dass durch das vorliegende Gesetzspaket die verfassungswidrige ARGE auf eine verfassungsrechtlich sichere Grundlage gestellt wird und zugleich die bisher unzweifelhaft verfassungskonforme kommunale Aufgabenwahrnehmung unabschätzbaren verfassungsrechtlichen Risiken ausgesetzt wird.

### Bewertung der ZAG

- Die Stellung des Bundes wird insbesondere durch die Rechtsaufsicht über das ZAG und die Ausgestaltung der Personalausstattung gestärkt.
- Die paritätisch besetzte Trägerversammlung, die anders als bei den ARGEn zwingend vorgegeben wird, ermöglicht allerdings gesetzlich einen kommunalen Einfluss auf das lokale Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, das dort abgestimmt wird. Eine Fachaufsicht des Bundes hierüber besteht nicht.
- Die Entscheidungs- und Aufsichtsstrukturen sind problematisch. Fachliche Fragen lassen sich oftmals nicht isoliert für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich regeln, da aktive wie passive Leistungen miteinander verschränkt sind.



- Zugleich haben fachliche Entscheidungen der Träger Auswirkungen auf Organisationsfragen und binden die Ressourcen des ZAG insgesamt.
- Einen Konfliktlösungsmechanismus gibt es in Gestalt des neuen Kooperationsausschusses nur für Zuständigkeitsfragen. Soweit die Probleme sich nicht auf die Zuständigkeit beschränken, sondern auf der Verflechtung von inhaltlichen und organisatorischen Fragen beruhen, gibt es keinen Lösungsmechanismus. Es besteht für die Trägerversammlung ein faktischer Einigungszwang.
- Eine kommunale Beteiligung am Kooperationsausschuss ist nicht vorgesehen. Dies wäre nur möglich, wenn sich das Land durch die kommunalen Spitzenverbände vertreten lässt, wie es die Begründung zum Gesetzentwurf bereits für die Vertretung des BMAS durch die BA vorsieht.
- Einer näheren Prüfung sind die detaillierten personalrechtlichen Vorgaben für die ZAG zu unterziehen.
- Geklärt werden muss, wie die Errichtung von ZAG in Landkreisen erfolgt, die durch Kreisgebietsreformen verändert worden sind.
- Folgerichtig ist, dass die Aufsicht weiter den Ländern obliegt und keine unmittelbare Bundesaufsicht etabliert wird, wie dies zuvor systemwidrig diskutiert worden war.
- Regelungsbedarf besteht hinsichtlich der Prüfbefugnisse des Bundes und die Streitfrage der Rückforderungsansprüche des Bundes gegenüber den Optionskommunen.

Berlin, 19.2.2009

#### Bewertung zur Option

- Positiv ist die Entfristung der bestehenden Optionskommunen.
- Eine spätere einfachgesetzliche Erweiterung der Anzahl der Optionskommunen wird durch die Streichung sämtlicher Verfahrensvorschriften erschwert.
- Eine Lösung für die durch Kreisgebietsreformen erfolgten Neuzuschneide von Optionskommunen ist durch das Abstellen auf den Bestand der Optionskommune in der Fassung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung nicht vorgesehen und auch nicht möglich. Hier bedarf es zwingend einer dynamischen Verweisung auf Rechtsnachfolgeregelungen im Landesrecht.